



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 19.07.2012

Laufende Nummer: 07/2012

Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West vom 19.07.2012

*Ordnung zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in Studium, Lehre und Forschung,
Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer
der Hochschule Ruhr West*

HRW

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 255) hat der Präsident der Hochschule Ruhr West die folgende Evaluationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil I: Allgemeines	
§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziele der Evaluation.....	4
§ 2 Geltungsbereich und übergreifende Formen der Evaluation.....	4
Teil II: Studium und Lehre	
§ 3 Grundsätze und Formen der Lehrevaluation.....	5
§ 4 Ziel und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation	6
§ 5 Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.....	7
§ 6 Erstsemesterbefragung	8
§ 7 Ziel, Durchführung und Ergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen	8
§ 8 Studiengangsgespräche, Qualitätsberichte zu Studium und Lehre sowie Lehrevaluationsberichte.....	9
§ 9 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz.....	9
Teil III: Forschung, Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer	
§ 10 Ziele der Forschungsevaluation	10
§ 11 Formen der Forschungsevaluation	10
§ 12 Datenerhebung und Bewertung.....	11
§ 13 Evaluation der internen Forschungsförderung	11
§ 14 Forschungsevaluation bei extern geförderten Projekten	13
§ 15 Umgang mit den Ergebnissen	13
Teil IV: Schlussbestimmung	
§ 16 In-Kraft-Treten.....	14

Teil I: Allgemeines

§ 1

Gesetzlicher Auftrag, Ziele der Evaluation

Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium, Lehre und Forschung. Die Evaluation leistet einen Beitrag zu einem umfassenden Qualitätsmanagement an der Hochschule. Die Verbindung von Lehre und Forschung ist dabei eine wichtige Leitidee und ein Qualitätskriterium.

Die Evaluation soll die Hochschule Ruhr West in die Lage versetzen, die eigenen Leistungen kontinuierlich, umfassend und systematisch zu bilanzieren, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten abzuschätzen, Schwerpunktsetzungen zu reflektieren und zu modifizieren. Überdies stellen die Ergebnisse der Evaluationsverfahren ein wichtiges Instrument für die Entscheidungsprozesse der Hochschule dar.

Unter Hinzuziehung externer Gutachterinnen und Gutachtern soll dieser Prozess durch zusätzliche Impulse und Perspektiven angereichert und unterstützt werden. Gleichwohl kann sich das Potential der dargelegten Verfahrensweise nur entfalten, wenn diese von allen Akteuren in ihrer Arbeitskultur gelebt und im täglichen Denken und Handeln verankert wird.

Die Evaluation ist gemäß der sich entwickelnden Hochschulstrategie regelmäßig anzupassen und zu optimieren. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

§ 2

Geltungsbereich und übergreifende Formen der Evaluation

- (1) Die Evaluationsordnung gilt in allen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Hochschule.
- (2) Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.
- (3) Die Evaluationsordnung gilt in der Regel auch für Studiengänge in Kooperationen (z. B. Franchise-Studiengänge oder hochschulübergreifende Studiengänge). In Ausnahmefällen kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.
- (4) Folgende Formen der Evaluation sollen übergreifend in den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer durchgeführt werden:
 - Fachbereichsevaluation
 - interne Evaluation (Selbstbericht der Fachbereiche)
 - externe Evaluation (Peer Review bzw. externe Begutachtung bei zentralen Einrichtungen)

- Institutionelle Evaluation
 - Evaluationen des Servicebereichs
- (5) Teil II der Evaluationsordnung regelt die Evaluation im Bereich Studium und Lehre (Lehrevaluation).
- (6) Teil III der Evaluationsordnung regelt die Evaluation im Bereich Forschung, Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (Forschungsevaluation).

Teil II: Studium und Lehre

§ 3

Ziele, Grundsätze und Formen der Lehrevaluation

- (1) Die Lehrevaluation dient der Profilbildung von Studiengängen und Fachbereichen und ist darauf gerichtet, den Studienbetrieb und die Studienorganisation transparent zu machen. Die Ergebnisse sollen bei internen und externen Ziel- und Leistungsvereinbarungen berücksichtigt werden.
- (2) Im Rahmen der Lehrevaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen bewertet. Erfasst werden Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.
- (3) Zur Lehrevaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend die Lehrveranstaltungsevaluation (§ 4), die Erstsemesterbefragungen (§ 6), die Befragung der Absolventinnen und Absolventen (§ 7) und Studiengangsgespräche, Qualitätsberichte zu Studium und Lehre sowie Evaluationsberichte (§ 8).
- (4) Der Beitrag aller Hochschulmitglieder ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Vorschläge sind konkret zu formulieren, mit einer Benennung eines Verantwortlichen oder eines verantwortlichen Gremiums, und sind mit einem eindeutigen Zeitrahmen für die Umsetzung zu versehen.
- (5) Weitere Formen der Lehrevaluation sollen durchgeführt werden, z. B.:
- Workloadüberprüfungen
 - Modulevaluationen
 - Befragungen der Lehrenden
 - Befragungen von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern
 - Befragungen von Arbeitgebern
- (6) Der Fachbereich oder die zentrale Einrichtung beteiligt sich regelmäßig an weiteren extern durchgeführten Befragungen (z. B. CHE-Ranking).

§ 4

Ziel und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um, falls erforderlich, eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen. Eine regelmäßig durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluation stellt eine wesentliche Grundlage für die Reakkreditierung von Studiengängen dar.
- (2) Die Professorinnen und Professoren erklären sich im Rahmen des Berufungsgespräches bereit am Lehrevaluationsverfahren mitzuwirken. Die Richtlinien für Lehrbeauftragte regeln entsprechendes.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie das Präsidium sind für die Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertungen verantwortlich. Die Organisation und Auswertung wird von der für die Lehrveranstaltungsevaluation zuständigen Stelle (Studiengangsqualitätsmanagement) übernommen.
- (4) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen obliegt der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereiches sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen der Dekaninnen und Dekane obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Es werden mindestens eine Lehrveranstaltung pro Studiengang und Lehrendem gemäß §3 Abs. 1 pro Semester ausgewählt und durch die Studierenden evaluiert. Bei Lehrbeauftragten sollen grundsätzlich alle Lehrveranstaltung evaluiert werden. Die Lehrenden können Vorschläge an die Dekaninnen und Dekane richten. Abweichend hiervon erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation bei Lehrenden im ersten Jahr der Lehrtätigkeit in allen Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage der Ermittlung der pädagogischen Eignung der Professorinnen und Professoren. Die Dekanin oder der Dekan zeigen dem Studiengangsqualitätsmanagement zwecks Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation spätestens vier Wochen vor Evaluationsbeginn schriftlich an, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden sollen.
- (5) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen bei zentralen Einrichtungen obliegt der zuständigen Person. Die zuständige Person zeigt dem Studiengangsqualitätsmanagement zwecks Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation spätestens vier Wochen vor Evaluationsbeginn schriftlich an, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden sollen.
- (6) Der Zeitpunkt der Befragung soll nach etwa der Mitte des Lehrveranstaltungszeitraums liegen. Der genaue Zeitpunkt der Befragung soll so gewählt werden, dass die Lehrenden einerseits die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können und andererseits ein hinreichender Vorlauf gewährleistet ist, auf dessen Basis die Bewertungen erfolgen kann. Der Termin der Lehrveranstaltungsevaluationswochen wird vom Studiengangsqualitätsmanagement koordiniert und hochschulweit einheitlich festgelegt.
- (7) Die Befragung erfolgt anonym.

- (8) Das Präsidium gibt einen verbindlichen Kernfragebogen vor, welcher der jeweiligen Lehrveranstaltungsform (Vorlesung, seminaristische Lehrveranstaltung, Übung, E-Learning, Präsenzangebot etc.) angepasst ist. Die Lehrenden können entsprechend ihrer Konzeption der Lehrveranstaltung diesen Fragebogen um maximal drei weitere, spezifischere Fragen ergänzen. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Kernfragebogens obliegt dem Studiengangsqualitätsmanagement in Abstimmung mit dem Präsidium.
- (9) Die Erhebung erfolgt in der Regel online. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine papierbasierte oder hybride (Papier und online) Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs.

§ 5

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Im Fall der Lehrveranstaltungsevaluation nach § 4 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
 - die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
 - die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs, dem die oder der Lehrende zugeordnet ist,
 - bei Lehrveranstaltungen eines Studiengangs, der einem anderen Fachbereich zugeordnet ist als die oder der jeweilige Lehrende, zusätzlich die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist,
 - bei Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten die Dekanin oder der Dekan, dem der Studiengang zugeordnet ist, in dem die oder der Lehrbeauftragte eine Lehrveranstaltung hält,
 - bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen die zuständige Person,
 - bei Professorinnen und Professoren in der Probezeit die Kommission für pädagogische Eignung,
 - bei den Dekaninnen und Dekanen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre sind berechtigt, alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse einzusehen.

Die Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren sind jeweils berechtigt, zur Sicherung der Qualität der Lehre die Ergebnisse der von ihnen koordinierten Studiengänge in aggregierter Form einzusehen. In begründeten Fällen können die Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren die Ergebnisse auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen einsehen. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs.

- (2) Die Ergebnisse der Befragung werden den an der Befragung beteiligten Studierenden vorgestellt. Die oder der Lehrende dokumentiert die Kommunikation der Ergebnisse, zeigt ggf. Maßnahmen zur Veränderung bzw. Verbesserung der Lehrveranstaltung sowie geplante Maßnahmen zur methodischen / didaktischen Weiterentwicklung der Dekanin oder dem Dekan oder der zuständigen Person der zentralen Einrichtung schriftlich in einem Feedbackbogen an.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan erörtert die Ergebnisse der Evaluation mit den ihrem Fachbereich zugeordneten Lehrenden und vereinbart erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen. Bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen erörtert die zuständige Person die Ergebnisse der Evaluation mit den Lehrenden und vereinbart erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen. Die Präsidentin oder der Präsident erörtert die Ergebnisse mit der Dekanin oder dem Dekan.
- (4) Die Ergebnisse der Befragungen werden im Intranet der HRW in aggregierter Form hochschulweit sowie den Studierenden elektronisch über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang bekannt gegeben. Dies gilt für alle Lehrveranstaltungsevaluationen ab einer Befragungsteilnehmerzahl von mindestens fünf Personen. Die Antworten auf Freitextfelder verbleiben ausschließlich bei dem oder der Lehrenden und werden nicht veröffentlicht. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Lehrenden oder des betroffenen Lehrenden.

§ 6

Erstsemesterbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden.
- (2) Alle Studierenden im ersten Fachsemester bewerten regelmäßig mit einem hochschulweiten Fragebogen ihren Übergang in die Hochschule.

§ 7

Ziel, Durchführung und Ergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Hochschule Ruhr West beteiligt sich am Kooperationsprojekt „Absolventenstudien“ des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER). Hierzu wird das Präsidium regelmäßig flächendeckende Befragungen der Absolventinnen und Absolventen durchführen.
- (2) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.
- (3) In diesem Rahmen werden unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzrechts die erforderlichen personenbezogenen Daten der Absolventinnen und Absolventen mit deren Einverständnis von diesen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (4) Die Ergebnisse werden den Fachbereichen und dem Präsidium als ein Feedback über die Studiengänge und zu deren Optimierung durch die Fachbereiche mitgeteilt. Die Ergebnisse der Befragung der Absolventinnen und Absolventen werden veröffentlicht. Bei der Analyse der Ergebnisse wird die Anonymität der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gewahrt.

§ 8

Studiengangsgespräche, Qualitätsberichte zu Studium und Lehre sowie Evaluationsberichte

- (1) Jährlich im Wintersemester sollen Gespräche der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre mit Studierenden, Dekaninnen und Dekanen sämtlicher Fachbereiche, Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren sowie dem Studiengangsqualitätsmanagement zur Qualität von Studium und Lehre stattfinden (sogenannte Studiengangsgespräche). Ziel soll es sein, eine gezielte Problemanalyse mit den beteiligten Akteuren durchzuführen und Lösungsvorschläge zu erörtern. Zunächst soll die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre Gespräche mit Studierendenvertretern aller Fachbereiche führen und anschließend mit den Dekaninnen und Dekanen, Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren und ggf. weiteren Vertretern der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen. Das Studiengangsqualitätsmanagement unterstützt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Studium und Lehre inhaltlich und organisatorisch.
- (2) Die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sind verpflichtet, Art und Häufigkeit der internen und externen Lehrevaluation sowie die Ergebnisse der Studiengangsgespräche und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ihrer Studiengänge regelmäßig in einem Qualitätsbericht zu dokumentieren. Das Studiengangsqualitätsmanagement stellt dazu eine Vorlage zur Verfügung.
- (3) Das Studiengangsqualitätsmanagement fertigt aus den Qualitätsberichten mindestens alle drei Jahre einen Evaluationsbericht der Hochschule an, in dem auch die Ergebnisse der Forschungsevaluation enthalten sind. Mit dem Bericht oder in geeigneter anderer Form werden zudem relevante Kennzahlen, falls möglich geschlechtsspezifisch veröffentlicht (z. B. Angaben aus der Hochschulstatistik zu Anfängerzahlen, zum Studienverlauf, zum Studienerfolg oder zu den Ressourcen).

§ 9

Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Lehrevaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Lehrevaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder und andere in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannte Personen ist nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann.
- (3) Im Rahmen der Lehrevaluation erhobene und gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Lehrevaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind dabei spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes oder der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Person bzw. spätestens nach Erstellung des Lehrevaluationsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes oder

einer anderen in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Person aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete Lehrevaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert.

- (4) Auf Antrag ist jedem Hochschulmitglied und jeder anderen in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Person Einblick in seine im Rahmen der Lehrevaluation erhobenen und gespeicherten Daten und in die Ergebnisse der Lehrevaluation zu gewähren. Die Einsichtnahme hat so zu erfolgen, dass die oder der Einsichtnehmende von personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder oder in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannter Personen keine Kenntnis nehmen kann. Erforderlichenfalls sind die personenbezogenen Daten anderer Hochschulmitglieder und in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannter Personen in geeigneter Weise unkenntlich zu machen.
- (5) Bei papierbasierten Umfragen erfolgt das Drucken der Fragebögen in der jeweils benötigten Stückzahl sowie das Weiterleiten der gedruckten Fragebögen an die Lehrenden durch das Studiengangsqualitätsmanagement. Das Einsammeln und die Weiterleitung der ausgefüllten Fragebögen darf nicht durch die oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung erfolgen. Die ausgefüllten Fragebögen werden von unabhängigen Personen (z. B. vorher benannte Studierende) eingesammelt und an einer vom Fachbereich benannten Stelle abgegeben. Das Einscannen der Fragebögen erfolgt durch die vom Fachbereich benannte Stelle oder durch das Studiengangsqualitätsmanagement. Dieses Verfahren dient dem Schutz der Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Werden Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren verwendet, sind die Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer darauf hinzuweisen, dass durch ihre Handschrift oder durch den Inhalt ihrer Äußerung evtl. ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist. Auf dem Fragebogen werden daher entsprechende Hinweise angebracht. Die Vernichtung der Papierfragebögen hat datenschutzrechtlich zu erfolgen, sobald die Bögen nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. In der Regel werden die Bögen bis zum Ende des Semesters aufbewahrt. Für die datenschutzgerechte Aufbewahrung, den Transport und die Vernichtung sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.
- (6) Die Inhalte der Fragebögen sind stets genauestens dahingehend zu prüfen, ob die abgefragten Daten tatsächlich im Rahmen der Erhebung erforderlich sind und dass aus der Kombination der abgefragten Daten, keine Identifizierung bestimmter Personen möglich wird (Datensparsamkeit).
- (7) Adressen und E-Mail-Adressen der Absolventinnen und der Absolventen können zum Zwecke der Befragung der Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.

Teil III: Forschung, Entwicklung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer

§ 10

Ziele der Forschungsevaluation

- (1) Die Forschungsevaluation zielt auf die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität von Forschungs- und Entwicklungsleistungen und ihrer Bedingungen. Die Forschungsevaluation ist für die Forschungsplanung, die Entwicklung, Bewertung und Finanzierung der derzeitigen und künftigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an der Hochschule Ruhr West von Bedeutung.
- (2) Weitere Ziele der Forschungsevaluation:
 - Förderung von Forschung und Entwicklung gemäß den Zielen der Forschungsstrategie und des Hochschulentwicklungsplanes
 - Steigerung der Drittmiteleinahmen
 - Sicherung der Qualität von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Schärfung des Forschungsprofils und Herausarbeitung von Forschungsschwerpunkten
 - Transparenz der Forschungsleistungen nach innen und außen
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch kooperative Promotionen und Einbindung von Studierenden (durch Studienarbeiten) in laufende Forschungsvorhaben
 - Bereitstellung und Sammlung von Entscheidungskriterien für die interne Forschungsförderung und Gewährung von Leistungszulagen und deren regelmäßige Überprüfung
 - Lieferung von Kriterien von Forschungsfreisemestern
- (3) Eine besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindungen zwischen Forschung und Lehre.

§ 11

Formen der Forschungsevaluation

- (1) Weitere Formen der Forschungsevaluation sollen durchgeführt werden, z.B.:
 - Evaluation der Felder von Forschung und Entwicklung der HRW gemäß Hochschulentwicklungsplan
 - Evaluation von internen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Evaluation von externen Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Evaluation von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern (kooperative Promotionen)
 - Evaluation von studentischen Einzelprojekten
 - Evaluation von Transfermaßnahmen und der Patentverwertung
 - Evaluation von Forschungsfreisemestern

§ 12

Datenerhebung und Bewertung

- (1) Zentrales Element der Forschungsevaluation ist eine jährliche Datenerhebung. Diese liefert für den Zeitraum eines Kalenderjahres die Daten zu den Drittmiteleinahmen und -ausgaben (in wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Projekten) und weitere Kennzahlen im Hinblick auf die Ziele der Forschung. Die Daten sind nach Fachbereichen, Instituten und Zuwendungsgebern geordnet.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Datenerhebung mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer regelmäßig ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in veröffentlichungsreifer Form zu berichten. Eine Vorlage dazu liefert das Referat für Forschung und Transfer. Bibliographisch erfassbare Beiträge der Hochschulmitglieder sind ebenfalls regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer mitzuteilen.
- (3) Zur Unterstützung der Forschungsevaluation wird eine Forschungsdatenbank eingerichtet. Die forschenden Hochschulmitglieder tragen dort ihre Daten bezüglich Forschung und Entwicklung ein. Sie stellen überdies Informationen zu ihren Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf der Internetseite der Hochschule dar.
- (4) Die zu erhebenden Daten werden durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie die zuständige Kommission für Forschung und Transfer vorgegeben und durch das Referat für Forschung und Transfer zusammengestellt.

§ 13

Evaluation der internen Forschungsförderung

- (1) Die Hochschule Ruhr West wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Eigenmittel zur internen Forschungsförderung gemäß dem Hochschulentwicklungsplan bereitstellen. Die Kriterien für die Vergabe der Mittel werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer sowie der zuständigen Kommission benannt.
- (2) Die intern geförderten Projekte werden bis zu einer Größenordnung von 24.999 EUR intern evaluiert und sind ab einer Größenordnung von 25.000 EUR unter Heranziehung externer Gutachter (informed peer) zu evaluieren. Die Koordination der Forschungsevaluation intern geförderter Projektvorhaben obliegt dem Referat für Forschung und Transfer sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer.
- (3) Für ein mit Mitteln der Hochschule intern gefördertes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist von der oder dem Antragstellenden bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ein Abschlussbericht sowie eine veröffentlichungsreife Kurzfassung mit den Projektergebnissen vorzulegen.

§ 14

Forschungsevaluation bei extern geförderten Projekten

- (1) Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die mit Drittmitteln gefördert werden, werden in der Regel bereits im Rahmen des Antragsverfahrens bzw. des Vertragsabschlusses einer fundierten Fremdevaluation unterzogen oder aber unter bestimmten Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Überdies werden in einem öffentlich geförderten Vorhaben zumeist Zwischenberichte oder Abschlussberichte, Publikationen oder die Darstellung auf Konferenzen gefordert, so dass es hier keiner eigenen Berichterstattung oder interner Forschungsevaluation mehr bedarf. Eine Bewilligung und ein bestätigter Projektabschluss werden als positives Forschungsevaluationsergebnis gewertet.
- (2) Geförderte Forschungsschwerpunkte oder Kompetenzplattformen werden nach Beendigung der Förderphase intern evaluiert. Kriterien dieser Forschungsevaluation sollen die ohnehin erfassten Daten sowie ggf. ergänzende Informationen durch die Projektleitenden darstellen. Diese Forschungsevaluation dient der Profilschärfung der Schwerpunktbereiche und -themen und kann ebenso eine Weiterführung oder Einstellung der Forschungsschwerpunkte bzw. Kompetenzplattformen zur Folge haben. Die Entscheidung darüber obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer.

§ 15

Umgang mit den Ergebnissen

- (1) Die erhobenen Forschungsdaten werden durch das Referat Forschung und Transfer aufbereitet und im Intranet der Hochschule in anonymisierter Form veröffentlicht.
- (2) Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden zudem nach Abstimmung mit den Projektleiterinnen und Projektleitern auf der Internetseite der Hochschule dargestellt.
- (3) Mindestens alle drei Jahre wird ein Forschungsbericht der HRW erstellt, der fachübergreifend die Forschungsergebnisse und Forschungsschwerpunkte abbildet. Der Forschungsbericht wird der Öffentlichkeit präsentiert.
- (4) Die bei der Forschungsevaluation erhobenen Daten können von der Hochschulleitung zur Entscheidung über die Gewährung von internen finanziellen Mitteln genutzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.
- (5) Die Forschungsevaluation an der HRW kann zu Empfehlungen über die Entwicklung der Hochschule, für die Fachbereiche oder einzelne Mitglieder führen. Die Umsetzung der Empfehlungen kann Bestandteil von Zielvereinbarungen werden.

Teil IV: Schlussbestimmungen

§ 16

In-Kraft-Treten

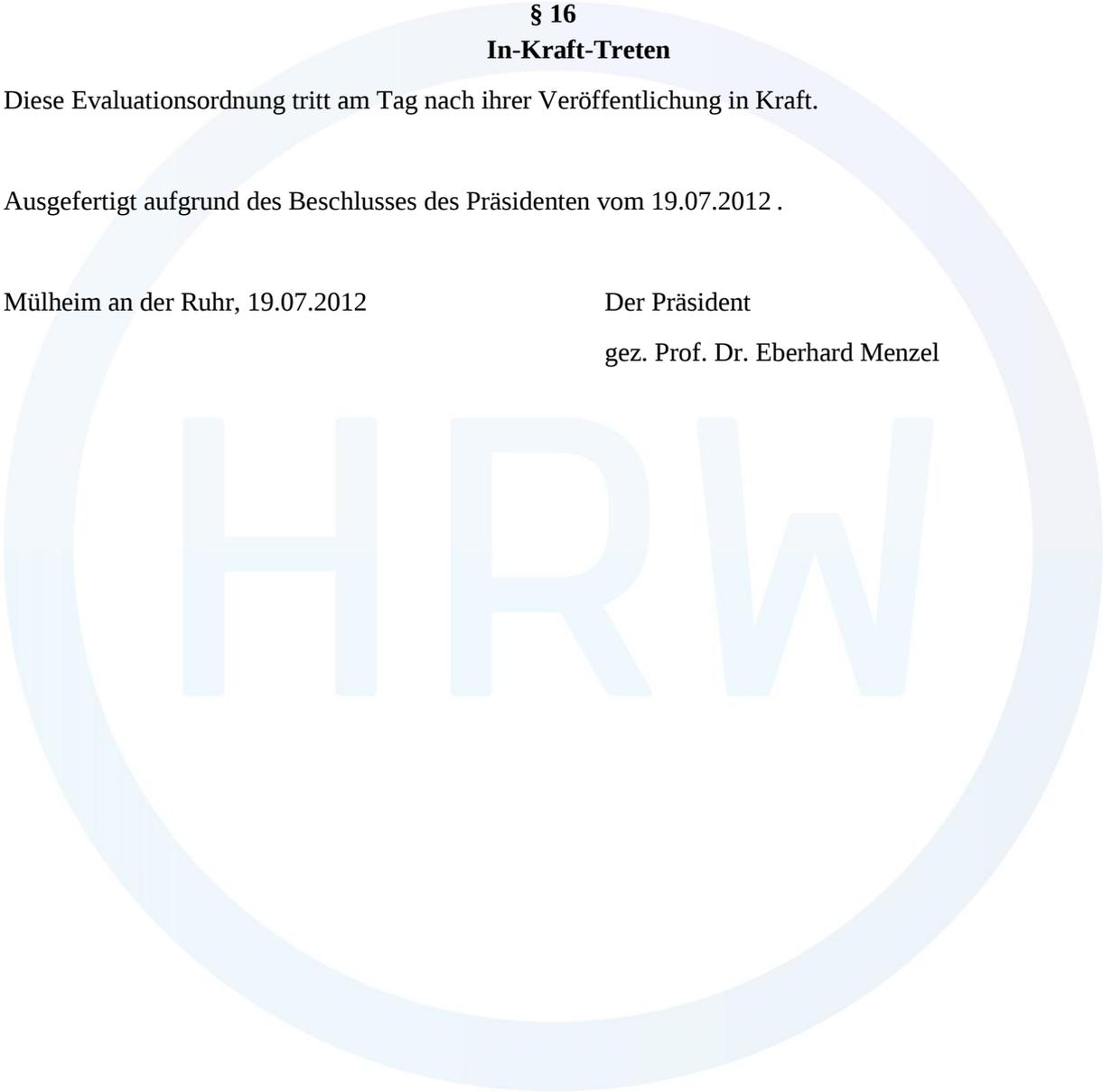
Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 19.07.2012 .

Mülheim an der Ruhr, 19.07.2012

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel

A large, light blue watermark of the HRW logo is centered on the page, consisting of the letters 'HRW' inside a circular border.